Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Satzung am 9. Dezember 2024

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Satzung am 9. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 7 entfällt.

(2) § 3 Abs. 3 und 4 entfällt.

(3) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort *„des“* ersetzt durch folgendes neues Wort:

„eines“

b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Mit dem Antrag auf Festsetzung der Kostenbeiträge sind dem Landkreis Gießen alle erforderlichen Angaben des Betreuungsverhältnisses zur Gewährung der Leistung Kindertagespflege mitzuteilen.“

(4) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte *„unter Vorlage des geänderten Betreuungsvertrages“* gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort *„Sie“* ersetzt durch folgende neue Worte:

„Änderungen an der Leistung Kindertagespflege“

(5) Die Anlage 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen

<u>Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ab 1. Januar 2026</u>

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen pro Kind und Monat

Stufe 1

unter drei Jahren
mit Verpflegung 6,37 € pro Stunde
ohne Verpflegung 5,85 € pro Stunde
(Sachaufwand mit/ohne Verpflegung 1,86 €/1,34 € und Förderleistung 4,51 €)

ab drei Jahren
mit Verpflegung 4,93 € pro Stunde
ohne Verpflegung 4,41 € pro Stunde
(Sachaufwand mit/ohne Verpflegung 1,86 €/1,34 € und Förderleistung 3,07 €)

Stufe 2

unter drei Jahren
mit Verpflegung 6,93 € pro Stunde
ohne Verpflegung 6,41 € pro Stunde
(Sachaufwand mit/ohne Verpflegung 1,86 €/1,34 € und Förderleistung 5,07 €)

ab drei Jahren
mit Verpflegung 5,49 € pro Stunde
ohne Verpflegung 4,97 € pro Stunde
(Sachaufwand mit/ohne Verpflegung 1,86 €/1,34 € und Förderleistung 3,63 €)

Berechnungsformel der monatlichen laufenden Geldleistung:
Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33

Die Einzelheiten der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind § 7 und § 8 der Kindertagespflegesatzung zu entnehmen. Die laufenden Geldleistungen bestehen aus Sachaufwand und Förderleistung, die die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Abs. 2 HKJGB enthält."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Buseck, den 15. Dezember 2025

Anita Schneider
Landrätin